

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung**  
**der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im**  
**Winter**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende **Änderungsverordnung**:

**§ 1**

§ 5 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Wiedergeltingen wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) erhält folgende Fassung

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Wiedergeltingen, 21.04.2022

Gemeinde Wiedergeltingen

Norbert Führer

Erster Bürgermeister